

er Lust hat. Der zweite ist die Aufhebung des Ladenpreises. Es ist hier schon erwähnt worden, daß der Ladenpreis jetzt zum Teil nicht mehr besteht. Das ist leider zuzugeben. Aber trotzdem meine ich — und der jetzige Vorstand des Börsenvereins sieht genau auf derselben Meinung wie die früheren Vorstände —, daß der Ladenpreis, wenn es irgend geht, aufrechterhalten werden muß, und zwar schon deshalb, weil § 21 des Verlagsgesetzes vorschreibt, daß die Festsetzung des Ladenpreises vom Verleger aus zu geschehen hat, und wenn wir uns daran nicht halten wollen, so verstoßen wir gegen einen Gesetzesparagrafen. Selbstverständlich kommt das in dieser Zeit öfter vor; aber als Vorstand des Börsenvereins können wir niemals die Hand dazu bieten, daß das offiziell anerkannt wird. Wir müssen also sehen, den Ladenpreis aufrechtzuerhalten.

Nun erscheint mir der dritte Vorschlag des Herrn Hofrat Dr. Ehlermann als gangbar: daß Vereinbarungen von Rabattsätzen für gewisse Buchgruppen erfolgen, und daß diese Vereinbarungen von Korporation zu Korporation getroffen werden. Das ist ja ungefähr das, was auch der Vorschlag des Deutschen Verlegervereins war, aber nur noch mit bestimmten Einschränkungen und unter bestimmten Voraussetzungen, unter denen ich hauptsächlich die Voraussetzung eingeschlossen sehen möchte, daß eben eine Bindung des Verlegers erfolgt, den Rabattsatz, zu dem er sich verpflichtet hat, nun auch dauernd einzuhalten und ihn nicht zu verschlechtern.

Wie das im einzelnen zu geschehen hat, darüber kann ich Ihnen heute keine Vorschläge machen. Aber ich würde erfreut sein, wenn auf diesem Wege weitergewandelt würde.

Nun noch ein Wort zu dem 20%igen Sortimenterteuerungszuschlag und zu der Stellungnahme der 29 Verleger! Uns im Vorstände des Börsenvereins hat die Erklärung der 29 Verleger — das brauche ich Ihnen nicht erst zu sagen; wir haben es Ihnen ja am 3. März in der Sitzung in Berlin schon auseinandergesetzt — außerordentlich bekümmert; aber wir haben einsehen müssen, daß man die Verleger, wenn sie Sorge haben, unter ein Buchergesetz zu fallen, falls sie den Vorschriften folgen, nicht gut zwingen kann, diesen Vorschriften nachzukommen; denn Reichsgesetz geht über Vereinsgesetz, und der Börsenverein kann nichts bestimmen, was von einem Reichsgesetz verboten wird. Wenn das Reichswirtschaftsministerium wirklich das Recht haben sollte, einen solchen Teuerungszuschlag zu verbieten, so haben die 29 Verleger ihr gutes Recht gewahrt, so sehr ich es bedaure.

Die Vermittlungsvorschläge, die gemacht worden sind, haben die Zustimmung der Herren nicht gefunden; ich glaube aber, daß etwas sie veranlassen wird, von ihrem Standpunkt abzugehen, nämlich wenn das Reichswirtschaftsministerium seinen Standpunkt verläßt und anerkennt, daß der 20%ige Teuerungszuschlag ihm zurzeit, beziehentlich für die Zukunft, als angemessen erscheint, und die Hoffnung dazu besteht nach der Niederschrift, die von unserem Syndikus bei der Verhandlung am vorigen Montag im Reichswirtschaftsministerium gemacht worden ist, und von der Ihnen Herr Dr. Paetel berichtet hat. Diese Niederschrift lautet am Schluß:

Der Referent des Reichswirtschaftsministeriums stellt am Schluß fest, daß ein zahlenmäßiger Nachweis — für die Erhöhung des Teuerungszuschlags auf 20% — nicht erbracht wäre; die Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse für die nächste Zukunft rechtfertige aber vielleicht den 20%igen Zuschlag. Wenn die Umsätze wider Erwarten wesentlich steigen sollten, würde das Reichswirtschaftsministerium neue Unterlagen fordern müssen. Das gleiche würde der Fall sein, wenn nach den Andeutungen des Vorstehers des Verlegervereins eine Neuregelung der Rabattsätze erforderlich sein würde. Der Referent sagte zum Schluß, daß er dem Minister dahin berichten würde, daß für die nächste Zukunft der 20%ige Teuerungszuschlag angemessen erscheint.

Nach einem solchen Urteil des Referenten ist wohl nicht zu zweifeln, daß der Minister sich dieser Meinung anschließen wird, um so mehr, als die Briefe, die wir aus dem Reichswirtschaftsministerium, vom Minister selbst gezeichnet, erhalten haben, sehr ent-

gegenkommend lauten und längst nicht so scharf waren, wie der Referent sich bisher den Vertretern des Buchhandels gegenüber gezeigt hat. Ich hoffe deshalb, daß, sobald die Mitteilung des Reichswirtschaftsministeriums in dem angegebenen Sinne eintritt, dann auch die 29 Verleger sich diesen Auffassungen fügen werden; denn wenn das nicht geschähe, so würde allerdings die höhere Weisheit des Börsenvereins eintreten müssen, um dann zu bestimmen, was mit den 29 Verlegern zu geschehen hätte. (Weiterkeit.)

Gottlieb Braun (Marburg): Ich möchte die Frage bezüglich des § 26 doch wenigstens zu einem gewissen Abschluß bringen. Wir haben gehört, daß die Reichsgerichtsentcheidung zunächst zuungunsten der Verleger lautet, und solange dieser Zustand besteht, müssen wir eben sehen, daß wir uns durch Selbsthilfe schützen. Herr Dr. Springer hat mich freundlicherweise aufgefordert, eine neue Entscheidung herbeizuführen. Ich werde aber niemals in diese Verlegenheit kommen; denn ich habe dafür ein einfaches Mittel. Auch bei mir besteht bei wichtigen Werken die Vereinbarung, daß die Hörer des betreffenden Autors die Werke zum Buchhändlerpreise bekommen; aber ich setze sämtliche Buchhändler in die Lage, zu diesem Vorzugspreise für die Hörer zu liefern. Umgekehrt habe ich jetzt mit einer ganzen Anzahl von Verlegern die gleiche Vereinbarung getroffen, und die wird sich auch durchführen lassen. Ich habe erklärt: Für uns Sortimentier ist es in diesem Moment nicht so wichtig, daß wir an dem Umsatz den entsprechenden Nutzen haben, und wir bedauern nicht so sehr den finanziellen Schaden, den wir haben, als vielmehr den Schaden, daß die Studenten ganz automatisch zu dem Bewußtsein erzogen werden: der Sortimentier ist ein unnötiger Verteuerer der Bücher, und wir müssen folglich dahin streben, den Buchladen zu vermeiden. Deshalb bitte ich alle Verleger, die in die Notwendigkeit gebracht werden, dem Verfasser zum Nettopreise zu liefern, zu erklären: wenn du darauf bestehst, wollen wir deinen Hörern die Werke zum Nettopreise zugänglich machen, stellen aber die Bedingung, daß sie von Sortimentern der betreffenden Stadt bezogen werden. Wenn der Verleger auch an solchen Lieferungen einen gewissen Schaden hat, dann kann er sich sehr gut dadurch schadlos halten, daß den gelegentlichen Bücherbesorgern der Brotkorb etwas höher gehängt wird.

Außerdem möchte ich empfehlen, daß mit der Lieferung zum Nettopreise an die Autoren auch von Büchern anderer Verleger, wie das vielfach Usus ist, etwas sparsamer Gebrauch gemacht wird. Es ist nicht nötig, daß man jedem gelegentlichen Referenten oder Mitarbeiter einer Zeitschrift Bücher von anderen Verlegern, die er zu seinem gelegentlichen Studium braucht, zum Nettopreise besorgt.

Alles in allem möchte ich betonen, daß nur Hand-in-Hand-Arbeiten zum Ziele führt, und ich bin überzeugt, daß bei dem geschilderten Vorgehen des Verlags das Sortiment ihm auf dem Wege gewiß gern folgen wird. Ich bitte dringend, daß das von Seiten des Vorstands allen Verlegern zur Nachahmung empfohlen wird.

Kommerzientrat Carl Schöpping (München): Mit Herrn Kommerzialrat Müller (Wien) gehöre ich zu denjenigen, die vierzig Jahre lang den Sitzungen beigewohnt haben, bei denen es sich hauptsächlich darum drehte, für die Erhaltung des Ladenpreises zu kämpfen. Ich habe mit Schrecken aus dem Munde eines erfahrenen Kämpfers aus jener Zeit, des Herrn Hofrat Dr. Ehlermann, vernommen, daß auch er in seinem Referat mit der Möglichkeit der Abschaffung des Ladenpreises rechnet. Ich halte das für eine Maßregel von nicht zu unterschätzender Tragweite. Wenn wir das tun, komme ich mir vor wie ein Feldherr, der in dem Augenblick, wo seine Truppe geschlagen ist und sich zurückziehen muß, ihr den letzten Ausweg, der ihr noch verbleibt, verlegt. Wenn die Schlußfolgerung des Herrn Dr. de Gruyter, die ich für vollständig richtig halte, zutrifft, und wenn der Moment eintritt, wo der Ladenpreis infolge der Verringerung der Löhne usw. wiederum eingeführt werden soll, dann ist der einzige Weg, auf dem die Rückbildung möglich ist, verlegt. Das